

Aktionsplan für die Stadt

Steinfurt

Am 25. Juni 2002 wurde die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („EG-Umgebungslärmrichtlinie“) erlassen. Mit der Richtlinie wurden die Grundlagen für die Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms geschaffen. Die schrittweise Umsetzung der Richtlinie hat das Ziel, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermindern bzw. dem Entstehen vorzubeugen.

Unter Umgebungslärm sind die Geräuschmissionen des Straßenverkehrs, des Eisenbahnverkehrs, des Flugverkehrs, von Industrie- und Gewerbebetrieben (nur in Ballungsräumen) sowie Schifffahrtshäfen zu verstehen.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie ist vom Bundestag u.a. mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ am 16. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt worden. Als Folge wurden im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die §§ 47 a bis f („Lärmaktionsplanung“) erlassen. Dabei sind die Begriffe Lärmaktionsplanung und Lärmaktionsplan gleichzusetzen. Gemäß § 47 e BImSchG haben die Gemeinden die Lärmaktionsplanung durchzuführen. Somit ist für Steinfurt die zuständige Behörde:

Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt; Telefon: 02552/925-0
Fax: 02552/925-184, Homepage: www.stadt-steinfurt.de

Bei der Lärmaktionsplanung handelt es sich um ein Programm, das schrittweise umgesetzt werden soll.

Die beiden ersten Stufen der Lärmaktionsplanung wurden in 2008 und 2013 durchgeführt. In der ersten Stufe der Aktionsplanung waren Ballungsräume und Verkehrsstraßen mit einer Belastung von mehr als 6 Millionen Fahrzeugen pro Jahr zu berücksichtigen. In Steinfurt betraf dies die Bundesstraße 54 (B 54) auf dem Abschnitt von der Auffahrt B 499 in südöstlicher Richtung bis zur Stadtgrenze mit der Gemeinde Altenberge. Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12. 2008 den Lärmaktionsplan für die Stadt Steinfurt beschlossen. Hierbei ist jedoch festzuhalten, dass in der ersten Stufe des Lärmaktionsplanes keine gesonderten Maßnahmen zur Lärminderung vorzusehen waren, da ermittelt wurde, dass nur ein Gebäude (Auf dem Windhorst 68) die Grenzwerte für Straßenverkehrslärm in Bezug auf die Wohnnutzung überschreitet. Nach den Vorgaben des Landes NRW war in der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung die Festlegung von Maßnahmen für ein Gebäude jedoch nicht erforderlich.

Gemäß § 47d BImSchG waren in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung Lärmaktionspläne u.a. für Verkehrsstraßen mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr aufzustellen. Hier waren die Bundesstraßen 54 und 499 auf gesamter Länge im Stadtgebiet sowie die Landesstraße 510 im Stadtteil Borghorst auf dem Teilstück von der Kreuzung Reithalle Burgsteinfurter Straße in Richtung Südosten bis zur Stadtgrenze einzubeziehen. Grundlage für die Fahrzeugbelastungen war die Bundesverkehrszählung aus 2010. Der Lärmaktionsplan der 2. Stufe wurde vom Rat der Stadt Steinfurt am 26. September 2013 beschlossen.

In der nunmehr anstehenden 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sind wie in der 2. Stufe die Straßen mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen zu betrachten. Dieser Wert wird auch zukünftig in der Lärmaktionsplanung Bestand haben.

In der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung kommt neben den Straßenabschnitten der 2. Stufe auch noch ein Teilstück der L 580 in Burgsteinfurt hinzu. Dabei handelt es sich um die Alexander-Koenig-Straße (L 580 zwischen Ochtruper Straße und Leerer Straße), da auch dort nunmehr die jährliche Belastung von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen erreicht wird. Dies entspricht einer Belastung bzw. dem DTV-Wert von mindestens 8,200 Fahrzeugen pro Tag. Basis hierfür ist die Verkehrszählung aus 2015.

Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen:

Die Stadt Steinfurt (Mittelzentrum) mit den beiden Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt liegt außerhalb der Ballungsräume im westlichen Münsterland. Zu den Nachbargemeinden existieren vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.T. auch Waldflächen. Innerhalb des Stadtgebietes befindet sich eine zentral gelegene ausgedehnte Waldfläche (Bagno/Buchenberg). Das nächstgelegene Oberzentrum ist Münster, verkehrlich über die Bundesstraße 54 und den Schienenverkehr (Regionalbahn 64) zu erreichen.

Hauptlärmquellen, welche auf das Gebiet der Gemeinde einwirken, sind

Hauptverkehrsstraßen

Name	Kennung	Kfz/a (Ø)	Lage
B0054	DE_NW_rd_05566084001	5,755 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0054	DE_NW_rd_05566084002	8,231 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0054	DE_NW_rd_05566084003	8,027 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0054	DE_NW_rd_05566084004	7,425 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0054	DE_NW_rd_05566084005	5,660 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
L0580	DE_NW_rd_05566084006	3,000 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
L0580	DE_NW_rd_05566084007	3,694 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
L0510	DE_NW_rd_05566084008	3,028 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
L0510	DE_NW_rd_05566084009	3,000 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map

Für den Eisenbahnverkehr (30.000 Züge/a) oder den Flugverkehr (50.000 Starts und Landungen/a) werden in Steinfurt die Schwellenwerte der Lärmaktionsplanung nicht erreicht. Auf der Schiene ist bei der Linie Münster – Enschede (RB 64) ein Verkehrsaufkommen von rund 20.000 Zügen im Jahr zu verzeichnen. Der Flughafen Münster Osnabrück (FMO) verzeichnete in 2017 36.324 Starts und Landungen. Der FMO liegt ca. 18 km östlich von Steinfurt.

Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grund der EG-RL 2002/49/EG und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in §§ 47a - f des BImSchG. Zudem gilt seit dem 16.03. 2006 die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV).

Grenzwerte

Das BImSchG setzt im § 47 keine Grenzwerte zur Durchführung von Maßnahmen zur Lärmaktionsplanung fest. Somit liegt es im Ermessen der Gemeinden solche Grenzwerte festzusetzen/-legen. Im Zuge der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung sind sog. „Auslöserwerte“ im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 07.02.2008 herausgegeben worden (Az.: V - 5 - 8820.4.1). Dort ist geregelt worden, dass bei Lärmsbelastungen ab 70 dB(A) über den gesamten Tag (= L_{DEN}) und mehr als 60 dB(A) nachts (= L_{Night}) Lärminderungsmaßnahmen vorzusehen sind. Ziel dieses Erlasses war eine einheitliche Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung nach dem BImSchG. Die Vorgaben des Erlasses gelten für Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und andere schutzwürdige Gebäude. Der Erlass des MUNLV aus 2008 war speziell für die erste Stufe der Lärmaktionsplanung herausgegeben worden. Die Richtwerte haben sich dabei an die Werte der Lärmsanierung im Straßenbau (Bundesstraßen und Landstraßen) angelehnt. Es wird also nicht der Maßstab aus dem Baurecht mit 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete zugrunde gelegt.

Nach 2008 haben sich Veränderungen im Umgang mit dem Lärm und seiner Bewertung ergeben. So sind z.B. die Werte für die Prüfung von Sanierungsmaßnahmen an Bundes- und Landstraßen inzwischen auf von 70 dB(A) tags auf 67 dB(A) tags und von 60 dB(A) nachts auf 57 dB(A) nachts herabgesetzt worden. Somit waren die Auslöserwerte für das Vorsehen von Maßnahmen ursprünglich annähernd gleich, inzwischen sind in NRW strengere Maßstäbe anzusetzen und früher Schutzmaßnahmen vorzusehen. Werden diese Werte von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts an Bundes- oder Landesstraßen erreicht, besteht grundsätzlich Handlungsbedarf für den Straßenbaulastträger (= „Lärmsanierung“).

Wie schon beschrieben, ist es für die Gemeinden zulässig, unabhängig von den rechtlichen Vorgaben im Zuge der Lärmaktionsplanung eigene Auslöserwerte festzulegen. Diese können unterhalb der rechtlichen Vorgabe des Runderlasses des MUNLV vom 07.02.2008 liegen.

Da es jedoch seitens des Landes NRW keine Richtwerte gibt und eine schlichte Handhabung der Richtwerte aus der Lärmaktionsplanung nicht dem entspricht, was heute schon in der Lärmsanierung gilt, sollen diese Werte nicht angewendet werden.

Vielmehr ist es für **Steinfurt** sinnvoll auf die **Werte der Lärmsanierung (67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts)** zurückzugreifen. Dies ist auch damit zu begründen, dass die betroffenen Gebäude an Bundes- und Landesstraßen liegen und mögliche Schutzmaßnahmen voraussichtlich nur über die Lärmsanierung des Landes NRW finanziert werden können. Die Stadt Steinfurt als Kommune in der Haushaltssicherung kann für die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen (aktiv oder passiv) keine Mittel bereitstellen.

Lärmkartierung/Lärmkarten

In der dritten Stufe der Lärmaktionsplanung sind u.a. Verkehrsstraßen mit einer Belastung von 3 Millionen und mehr Fahrzeugen pro Jahr zu berücksichtigen. In Steinfurt sind dies die Bundesstraße 54 auf gesamter Länge im Stadtgebiet, zwei Streckenabschnitte der L 580 in Burgsteinfurt (ehemalige B 499 und Alexander-Koenig-Straße) sowie die L 510 von der Ampelkreuzung an der Reithalle Burgsteinfurter Straße in südöstliche Richtung bis zum Ortsausgang an der Altenberger Straße. Die hierfür erforderliche Lärmkartierung wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in

2017/18 vorgenommen und die Schallpegel entlang der genannten Straßen berechnet. Aufgrund des sehr großen Aufwandes von Lärmmessungen ist der Rechenweg für die Ermittlung der Lärmbelastungen beschrieben worden. Das Ergebnis der Berechnungen ist in entsprechenden Lärmkarten dargestellt. Dabei wurden die Lärmbelastungen über den gesamten Tag (24 h) und die Belastungen zur Nachtzeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) errechnet. Die Lärmkarten der für Steinfurt relevanten Straßen (Gesamtag und Nacht) sind als Anlage 1 diesem Aktionsplan beigefügt. In den Karten ist die Lärmbelastung über den gesamten Tag als L_{DEN} dargestellt, für die Nachtzeit als L_{Night} . (einsehbar im Internet unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>).

Über die Lärmkarten ist auch ermittelt worden, wie viele Personen in Steinfurt von welchen Lärmpegeln betroffen sind. Hier sind Abstufungen in 5 dB(A)-Schritten vorgenommen worden, wobei entsprechend den Schwellenwerten der Lärmaktionsplanung Kategorien von z.B. 60 – 65 dB(A), 65 – 70 dB(A) oder 70 - 75 dB(A) gebildet wurden. Damit sind bei einer Überschneidung von Lärmkarten und Einwohnerdaten in den verschiedenen Lärmkategorien die folgenden Personenzahlen betroffen:

Geschätzte Gesamtzahl der Menschen (N) in der Gemeinde, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von: (gemäß Steckbrief des LANUV, s. Anlage 2)

$L_{den}/dB(A)$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	529	284	123	12	0

$L_{night}/dB(A)$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	341	113	11	0	0

Legt man die Grenzwerte der ursprünglichen Lärmaktionsplanung zu Grunde, wären von unverträglichem Lärm in Steinfurt 12 Personen über den Tag (24 h) und 11 Personen nachts betroffen. Die von der Stadt Steinfurt sich an der Lärmsanierung orientierenden Werte sind strenger ausgelegt, jedoch nicht als eigene Stufe in den Lärmkarten wiedergegeben. Es ist aber davon auszugehen, dass sich diese Betroffenenheiten in der nächst niedrigeren Stufe der Lärmaktionsplanung bzw. den Lärmkarten wiederfinden. In den Lärmkarten sind die Belastungen über den Tag ab 65 dB(A) dunkelrot dargestellt. Insofern sind nach grober Einschätzung die Gebäude tags mit 67 dB(A) betroffen, die nicht nur an einer Fassade mit der Farbe dunkelrot dargestellt sind, sondern an mehr als einer Fassade diese Belastung aufweisen.

Da sich die Situation für die Betroffenenheiten nachts fast identisch darstellt bzw. die Störgrade nach den Lärmkarten geringer als über den Tag sind, wird in der Anlage auf eine gesonderte Darstellung der Nachtsituation verzichtet.

Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen

Würde man die ursprünglichen „Auslösewerte“ der Lärmaktionsplanung nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie zugrunde legen, ergibt sich aufgrund der geringen Betroffenheit kein Handlungsbedarf bzw. die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wäre nicht gegeben.

Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass die Lärmbelastungen, die durch den für Steinfurt relevanten Straßenlärm entstehen, zu Beeinträchtigungen für die Anwohner führen können. Insofern soll eine nähere Betrachtung der Lärmbelastungen analog zur

Lärmsanierung mit 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts aufzeigen, ob es ggfs. doch Handlungsbedarfe für Steinfurt gibt.

Da die Schwellenwerte der Lärmsanierung nicht in den Karten der Lärmaktionsplanung wiedergegeben sind, konnte nur eine Einschätzung vorgenommen werden, welche Gebäude womöglich in diesen Bereich fallen. Die Auswertung der Lärmkarten für den Bereich des Steinfurter Stadtgebietes (Anlage 1) ergibt, dass es demnach entlang der relevanten Abschnitte insgesamt ca. 68 Gebäude in der Gemeinde gibt, bei denen die für Steinfurt festgelegten Richtwerte erreicht oder überschritten werden. Dies sind:

Altenberger Straße 19, 23, 25, 37, 44, 46, 48, 49, 50, 52, 58, 62, 64, 66, 68, 70, 90, 92, 94, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 113, 114, 117, 118, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 135, 137, 143, 159 und 167

Alexander-Koenig-Straße 1, 4, 7, 14, 16, 20 und 23

Alte Lindenstraße 34

Andreasstraße 2, 4 und 8

Dumter Straße 29 und 33

Friedrich-Hofmann-Straße 3, 5 und 6

Hollich 166

Kampstraße 6, 15 und 16

Leerer Straße 14 und 22

Lindenstraße 23 und 38

Steinstraße 41

Up de Woort 7, 11 und 15 sowie

Wilmsberg 58.

Dabei handelt es sich um 54 Gebäude in Borghorst, 12 in Burgsteinfurt sowie 2 Gebäude im Außenbereich. Die Zahl der aufgeführten Wohnungen liegt damit höher als die in im Steckbrief für Steinfurt (Anlage 2) geschätzten 64 Wohnungen für einen Pegel von 65 dB(A) und mehr über den Tag. Inwieweit dies mit Ungenauigkeiten in den Lärmkarten zu erklären ist, muss offen bleiben.

Das Gleiche gilt für die Anzahl der durch Lärm betroffenen Personen. Nach dem Steckbrief des LANUV sind in Steinfurt 135 über den Tag von Lärm mit 65 dB(A) und mehr betroffen, nachts 124 Personen von 55 dB(A) und mehr.

Nimmt man die oben aufgeführten 64 Gebäude als Grundlage, ist festzuhalten, dass dort 366 Personen gemeldet sind. Dies zeigt einerseits, dass eine genaue Festlegung der Betroffenenheiten analog zur Lärmsanierung anhand der Lärmkarten schwierig ist, zum anderen, dass eine nähere Betrachtung der Lärmsituation vor Ort erforderlich ist.

So kann zunächst auch festgestellt werden, dass einige der aufgeführten Gebäude gar nicht bewohnt zu sein scheinen. Zumindest sind in 6 Gebäuden der 64 genannten Anschriften offiziell keine Personen gemeldet. Andererseits gibt es auch neuere Gebäude von denen bekannt ist, dass diese entsprechend der aktuellen Lärmsituation gebaut wurden und dort sogar die Richtwerte für die dort festgesetzten Mischgebiete von 60 dB(A)

tags und 45 dB(A) nachts eingehalten werden. Dies gilt vor allem für die neueren Gebäude entlang der Alexander-Koenig-Straße, z.B. Steinstraße 4. Allein in diesem Gebäude wohnen über 20 Personen.

Insofern ist die Feststellung der tatsächlich durch unverträglichen Lärm betroffenen Personen nur schwer möglich. Für die exakte Ermittlung müsste jedes Gebäude überprüft und noch einmal gutachterlich untersucht werden. Dies ist auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung durch die Stadt Steinfurt nicht zu leisten. Somit kann die obige Aufzählung so verstanden werden, dass hier die Gebäude aufgeführt sind, die für die Zukunft hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen (z.B. bei einer weiteren Verkehrszunahme oder sonstigen Baumaßnahmen) im Auge zu behalten sind.

Deutlich wird aber, dass die Gebäude, die relativ nah an den innerörtlichen Landstraßen stehen, in den zu betrachtenden Abschnitten häufig unverträglichen Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Hingegen werden die Richtwerte der Lärmsanierung bis auf zwei Ausnahmen an den örtlichen Bundesstraßen eingehalten. Inwieweit hier am oder im Gebäude ausreichende Lärmschutzmaßnahmen erfolgt sind, kann ebenfalls nicht gesagt werden.

Somit ist das Augenmerk einer Lärmaktionsplanung für Steinfurt auf die Bebauung an der L 510 und L 580 zu legen.

Die bisherigen Ausführungen in diesem Kapitel haben gezeigt, dass die Erfassung der lärmrelevanten Gebäude und der dadurch betroffenen Personen problematisch und komplex ist. Damit ist ebenso die Festlegung von konkreten Maßnahmen schwierig.

Festzuhalten ist an dieser Stelle jedoch, dass sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zumeist keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalles anbieten. Zum einen ist dies vielfach aus Platzgründen nicht möglich, zum anderen wären innerörtliche Schallschutzwände auch städtebaulich kritisch zu sehen. Auch wäre der Aufwand für aktive Schallschutzmaßnahmen zu hinterfragen, da eine solche Maßnahme für einzelne Gebäude bzw. die Stirnseiten von 2 - 3 Gebäuden unverhältnismäßig wäre.

Somit kommen eher passive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, schalldämmte Lüftungen) in Frage. Aber auch solche Maßnahmen sind relativ aufwändig. Zudem müsste hierbei jeweils im Vorfeld der Umsetzung nochmals eine Prüfung der Erforderlichkeit erfolgen, sofern es dazu keine Aussagen über einen (aktuellen) Bebauungsplan o.ä. gibt.

Wie bereits erwähnt, liegen die von unverträglichem Lärm betroffenen Gebäude ausschließlich an Bundes- oder Landstraßen bzw. deren Einwirkungsbereich. Diese Straßenabschnitte befinden sich somit nicht in der Straßenbaulast der Stadt Steinfurt.

Insofern liegt es auch nicht alleinig in der Hand der Stadt Steinfurt Lärmsanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Das heißt auch, dass die Stadt Steinfurt im Zuge der Lärmaktionsplanung keine konkreten Maßnahmen vorsehen kann, ohne enge Abstimmung mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Die Stadt Steinfurt könnte hier allenfalls Vorschläge oder Empfehlungen aussprechen. Hinzu kommt, dass es der Stadt Steinfurt angesichts der bestehenden und zu erwartenden Haushaltssituation nicht möglich sein wird, in absehbarer Zeit Finanzmittel für die Durchführung von konkreten Baumaßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung bereitzustellen.

Die Stadt Steinfurt wird aufgrund der Untersuchungen versuchen, dem Straßenbaulastträger Lärmsanierungsmaßnahmen vorzuschlagen bzw. mit ihm solche Maßnahmen zu

diskutieren. Ob und wann eine Umsetzung solcher Maßnahmen erfolgt, liegt jedoch nicht im Ermessen der Stadt Steinfurt. Dies ist von vielen anderen Faktoren (Prioritäten, finanzielle Mittel) abhängig, die auch nicht in Gänze im Einflussbereich des Straßenbaulastträgers liegen. Auch handelt es sich bei der Lärmsanierung um eine freiwillige Leistung.

Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für Steinfurt hat gemäß § 47d (3) BImSchG in der Zeit vom 27.07. 2018 bis zum 14.09. 2018 zu Jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Steinfurt, 2. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt ausgelegen. Jedermann hatte Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Auslegung des Lärmaktionsplanes wurde im Amtsblatt Nr. 15/2018 der Kreisstadt Steinfurt vom 19.07. 2018 bekanntgemacht. Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten (vor allem Finanzierbarkeit) der Thematik und um keine zu großen Erwartungen bei den (von unverträglichem Lärm betroffenen) Bürgern hervorzurufen, wurde auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Es wurden dabei von zwei privaten Einwendern Anregungen vorgetragen. Zudem hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes abgegeben. Über die vorgetragenen Anregungen wurde in der Ratssitzung am 11. Oktober 2018 abgewogen und beschlossen (Drucksache 785/2018).

Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Im Zuge der Bauleitplanung wird darauf geachtet, dass durch die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen dafür Sorge getragen wird, dass ein ausreichender Lärmenschutz gemäß den einschlägigen Vorschriften (u.a. DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau und DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau) gewährleistet ist. Hier gelten deutlich strengere Anforderungen als bei der Lärmaktionsplanung oder der Lärmsanierung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt sind z.B. entlang der B 54 zu den Baugebieten Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwälle/-wände) dargestellt. Diese sind auch bereits realisiert worden.

Zudem werden bei neueren Projekten im Bereich von überregionalen Straßen oder Haupterschließungsstraßen in Steinfurt Kreisverkehre eingeplant. Diese tragen zu einem langsameren Fahren bei und sorgen auch für weniger Brems- und Anfahrgeräusche der Fahrzeuge. Durch den verbesserten Verkehrsfluss wird auch eine Reduzierung der Lärmbelastung erreicht.

Umgesetzt ist eine solche Maßnahme z.B. bei der Einrichtung eines Einkaufszentrums im Stadtteil Borghorst in 2007 (Münsterstraße/Meerstraße/Kolpingstraße). Auch an der Ochtruper Straße (L 510) ist im Zuge des Neubaus der B 54 in 2010 ein Kreisverkehr entstanden. Diese Maßnahme hat zu einer Verkehrsberuhigung und Lärminderung vor allem für die Bewohner im westlichen Teil des Baugebietes Steintorfeldmark beigetragen. Im Stadtteil Burgsteinfurt soll im Einmündungsbereich der Landesstraße 559 (Tecklenburger Straße) in die L 580 (Wettringer Straße) ein Kreisverkehr entstehen.

Auch ist die Anlegung neuer Straßen innerhalb der Ortslagen vorgesehen, um bestimmte Bereiche auch hinsichtlich der Lärmimmissionen zu entlasten. So wurde in 2013 eine direkte Verbindung vom Burgsteinfurter Bahnhof zur Leerer Straße (K 76) gebaut. Dieser Ausbau und die damit verbundene Modernisierung (z.B. neuer Fahrbahnbelag) von Straßen (z.B. Goldstraße) gehören zu den Maßnahmen, die sich auch positiv auf die Lärmsituation auswirken. Diese Maßnahmen werden in Steinfurt stetig durchgeführt.

Beim ÖPNV soll eine weitere Attraktivitätssteigerung erreicht werden. Ein neuer und moderner Busbahnhof wurde bereits Ende der 90er-Jahre am Bahnhof Burgsteinfurt geschaffen. Auch ist Ende 2011 in Steinfurt ein sog. Bürgerbus eingerichtet worden, der zur zuvor genannten Attraktivitätssteigerung des ÖPNV beiträgt.

Zudem soll beim Schienenverkehr der Umstieg von der Straße auf die Schiene forciert werden. Neben der durchgeführten Modernisierung der Bahnsteige und Zugänge in den Stadtteilen Burgsteinfurt und Borghorst sowie der bereits erhöhten Taktung der Züge ist auch ein weiterer Haltepunkt („Grottenkamp“) auf Steinfurter Stadtgebiet geschaffen worden.

Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren sowie langfristige Maßnahmen zur Lärminderung ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete

Im Zuge der Verkehrsplanungen gibt es verschiedene Überlegungen zur Entlastung hinsichtlich des Lärms für die Steinfurter Bevölkerung.

So ist ein primäres Ziel den überregionalen Verkehr aus den Ortslagen fernzuhalten und so das Verkehrsaufkommen in den Stadtteilen deutlich zu reduzieren. Dazu soll entlang der Ortslage Burgsteinfurt eine sog. „westliche Entlastungsstraße“ entstehen. Diese ist auch im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wird nunmehr in Kürze vorliegen. Die Umsetzung dieser Baumaßnahme wird deutliche Entlastungseffekte beim Verkehrsaufkommen sowohl für den südwestlichen Bereich aber auch für die Innenstadt von Burgsteinfurt bringen.

Wird die K 76n gebaut, wird dies zur Folge haben, dass die Verkehrsbelastung dort abnimmt und die Lärmbelastungen spürbar reduziert werden.

Ansonsten ist die Kreisstadt Steinfurt weiterhin darauf bedacht, dass bei der Schaffung von Wohnraum ein ausreichender Lärmschutz gemäß den einschlägigen Vorschriften (DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau und DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau) gewährleistet wird.

Langfristig ist auch die Schaffung einer Entlastungsstraße für den Stadtteil Borghorst vorgesehen. Diese Planungen sind noch nicht konkret, jedoch bereits im Flächennutzungsplan (östlich der Ortslage Borghorst) dargestellt.

Sowohl der Kreis Steinfurt als auch die Kreisstadt Steinfurt fördern aktiv Elektromobilität. Im Rahmen der Erstellung eines E-Mobilitätskonzeptes auf Kreisebenen hat das zuständige Planungsbüro prognostiziert, dass bis 2030 ca. 4.372 E-Fahrzeuge in Steinfurt gemeldet sein werden. Auch wenn diese Werte nicht valide sind, ist eine Tendenz hin zu mehr E-Mobilität zu erkennen. Eine Zunahme der E-Mobilität (Wegfall Motorengeräusche) und die angestrebte Verlagerung von Autoverkehren auf lärmneutrale Arten der Fortbewegung (z.B. Fahrradverkehr), wie im städtischen Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2013 vorgesehen, tragen zu einer Lärminderung im gesamten Stadtgebiet bei.

Im Rahmen des NWL-Nahverkehrsplans 2011 (Seiten 221-223) werden darüber hinaus ein ganztägiger 30-Minutentakt zwischen Münster und Gronau sowie eine Elektrifizierung der Strecke bis nach Enschede angestrebt. Die mit einer Elektrifizierung einhergehenden Lärminderungen sind ebenfalls positiv hervorzuheben.

Finanzielle Informationen

Bei den genannten, durchgeführten Baumaßnahmen (Verbindungsstraßen, Kreisverkehre) handelt es sich vornehmlich um Vorhaben der Verkehrsplanung. Diese sind zumeist durch die Stadt Steinfurt und/oder den Straßenbaulastträger zu finanzieren. Ferner werden da-

bei die Möglichkeiten der Förderung durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) geprüft und entsprechend beantragt.

In den bisherigen Ausführungen ist aber auch erläutert worden, dass die für die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung relevanten Straßen nicht der Baulastträgerschaft der Stadt Steinfurt unterliegen. Die von den für Steinfurt festgelegten Richtwerten nach der Lärmsanierung betroffenen Gebäude liegen ausschließlich im Einwirkungsbereich von Bundes- und Landesstraßen.

Insofern wären die durchzuführenden Maßnahmen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW zu finanzieren. Hier ist jedoch realistischerweise davon auszugehen, dass angesichts der relativ knappen Finanzmittel im Bereich der Lärmsanierung und der vorhandenen Prioritätenliste eine Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen in Steinfurt eher unwahrscheinlich ist.

Betrachtet man sich zudem die Gebäude, die für eine Lärmsanierung in Frage kommen könnten, ist festzustellen, dass fast nur passive Lärmschutzmaßnahmen realisiert werden könnten. Aktive Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere Lärmschutzwände, scheiden entweder aufgrund von nicht zur Verfügung stehenden Flächen oder des unverhältnismäßigen Aufwandes aus.

Zudem gilt zu bedenken, dass in der Lärmsanierung der Vorrang des aktiven Lärmschutzes vor passivem Lärmschutz gilt. Auch handelt es sich bei der Lärmsanierung um eine freiwillige Leistung. Diese ganzen Aspekte lassen Lärmsanierungsmaßnahmen für Steinfurt unwahrscheinlich erscheinen.

Seitens der NRW-Bank (als landeseigene Bank) werden zwar keine direkten Förderungen bzw. spezielle Kredite für Lärmschutzmaßnahmen angeboten, jedoch besteht vor allem für passive Lärmschutzmaßnahmen die Möglichkeit, über verschiedene Programme in Sachen Energieeffizienz Förderung und Kredite zu bekommen. Diese Programme stehen für verschiedenen Personengruppen zur Verfügung und können im sog. Förderportal unter <http://www.umgebungslaerm.nrw.de/Foerderprogramme/index.php> eingesehen und abgefragt werden.

Erwartete Auswirkungen

Da aufgrund der zuvor beschriebenen Unwägbarkeiten und Abhängigkeiten kein konkreter Lärmaktionsplan für Steinfurt aufgestellt werden kann, bleibt die künftige Entwicklung hinsichtlich der Lärmproblematik in Steinfurt abzuwarten.

Für die in der Auflistung genannten Gebäude, die vermutlich von Auslösewerten der Lärmsanierung von 67 dB(A) tags und von 55 dB(A) betroffen sind, müsste ein Gespräch mit den jeweiligen Eigentümern geführt werden und nach einer Einzelfalllösung gesucht werden. Dies ist für die Verwaltung sehr aufwändig und schwer umsetzbar.

Zu den Auswirkungen der verkehrsplanerischen Maßnahmen lassen sich hinsichtlich der Lärmbelastungen nur schwerlich Aussagen treffen. So ist für die geplante westliche Entlastungsstraße in Burgsteinfurt eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens von bis zu 30% für die Alexander-Koenig-Straße und Horstmarer Straße prognostiziert worden. Positive Effekte für die Immissionssituation sind aber in jedem Fall zu erwarten. Wann die Umsetzung der Maßnahme erfolgt, kann aktuell nicht gesagt werden.

Fazit

Hinsichtlich der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung ist aus Sicht der Kreisstadt Steinfurt zunächst festzuhalten, dass es sich bei den zu betrachtenden Straßen nicht um Gemeindestraßen handelt. Es sind von der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe ausschließlich Bundes- und Landesstraßen betroffen. Somit besteht für die Stadt Steinfurt kein konkreter Handlungsbedarf.

Die Kreisstadt Steinfurt ist sich aber sehr wohl bewusst, dass es sich bei unverträglichen Lärmbelastungen für Bürger um ein nicht dauerhaft hinnehmbares Problem handelt, das in seiner Bedeutung zukünftig noch zunehmen wird. Daher hat sich die Stadt Steinfurt dazu entschieden, die Ausführungen in diesem Lärmaktionsplan auf die Auslösewerte der Lärmsanierung von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts zu beziehen. Diese Werte sind strenger als die Vorgaben der Lärmaktionsplanung.

Gleichwohl können keine konkreten Maßnahmen festgelegt werden. Ein Grund für den Verzicht auf die Benennung von konkreten Maßnahmen liegt in der Unsicherheit, ob für die benannten Gebäude ein wirklicher Handlungsbedarf besteht oder ob noch von einer gewissen Toleranz ausgegangen werden kann. Dies ist vor allem daran festzumachen, dass es von den Bewohnern der genannten Gebäude keine Beschwerden über unzumutbare Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr gibt. Dies würde entsprechende Einzelfallprüfungen nach sich ziehen. Ebenso wird die Gefahr gesehen, dass mit einem konkreten Maßnahmenkatalog in der hiesigen Bevölkerung Erwartungen geweckt werden können, die hinterher nicht erfüllt werden können.

Ein weiteres großes Hindernis ist nämlich die Finanzierbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen. Da die Betroffenheiten ausschließlich an Bundes- und Landestraßen vorzufinden sind, wäre die Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW sicherzustellen. Dort liegen jedoch andere Prioritäten vor, so dass die Aussicht auf eine Umsetzung möglicher Maßnahmen sehr gering ist.

Insgesamt ist daher aus Sicht der Kreisstadt Steinfurt die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung eher als eine Bestandaufnahme der gegenwärtigen Lärmsituation zu verstehen. Sie muss sicherlich im Auge behalten werden, löst aber keinen akuten Handlungsbedarf aus. Für die Steinfurter Bevölkerung und die Verwaltung stellt die Lärmaktionsplanung eine gute Diskussionsgrundlage für Lösung bestehender/möglicher Lärmkonflikte und für die Stadtplanung dar.

Steinfurt, 24. September 2018

Az.: 61-23-05-00

Stadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Albers

Anlagen:
Lärmkartenauszüge
Steckbrief Steinfurt